

Cyber Risk Rating & Cyber Trust Label

Schema Policy 2023

Versionskontrolle

Version	Datum	Freigabe
1.0	8. September 2020	KSÖ Cyber Risk Advisory Board
2.0	14. September 2021	KSÖ Cyber Risk Advisory Board
3.0	13. September 2022	KSÖ Cyber Risk Advisory Board

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	4
2	GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN UND ZIELE	4
3	CYBER RISK RATING SCHEMA	5
3.1	B Rating	5
3.2	A Rating	6
3.3	A+ Rating	6
3.4	C Score	7
3.5	Cyber Trust Label	7
3.6	Überwachung	8
3.7	Erneuerungsprozess	8
3.8	Überprüfungs-Audits und Zurückziehung von Ratings	8
4	STEUERUNG DES CYBER RISK SCHEMAS	9
5	DURCHFÜHRUNG DES CYBER RISK RATINGS	10
5.1	Ablauf der Anforderung eines Cyber Risk Ratings	10
5.2	Voraussetzungen für ein Cyber Risk Rating	10
6	SICHERHEIT DER VERARBEITETEN DATEN	10
7	ANHANG A: ANFORDERUNGEN	12
7.1	Anforderungen für B Rating	12
7.2	Anforderungen für A Rating (zusätzlich zu B)	14
7.3	Prüfkriterien für C Score	15
8	ANHANG B: ERWEITERUNGSMODULE	15
8.1	Erweiterungsmodul "Datenschutz"	15
9	ANHANG C: QUALIFIKATIONEN	16
9.1	Mindestanforderung an Auditoren	16
9.2	Mindestanforderung an Validierer	17
10	ANHANG D: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	17

1 Einführung

Das Cyber Risk Rating und das darauf basierende Cyber Trust Label sind ein Schema zur Bewertung des Cyber Risk Status von Organisationen (Unternehmen, Vereinen, etc.). Das vorliegende Dokument beschreibt alle relevanten Aspekte des Schemas. Es soll sowohl den geprüften Organisationen als auch deren Kunden die notwendige Sicherheit (Assurance) in das vom Cyber Risk Rating bzw. vom Cyber Trust Label ausgedrückte, erwartbare Sicherheitsniveau der bewerteten Organisationen vermitteln.

Dieses Dokument basiert auf der internationalen Normenreihe für Konformitätsbewertungen (ISO/IEC 170xx, insbesondere ISO/IEC 17000 und ISO/IEC 17029) und wendet dieses sinngemäß an (siehe Anhang **D: Begriffsbestimmungen**).

Zielsetzung von Konformitätsbewertungen ist die Bildung von Vertrauen in die bewerteten Organisationen, Produkte oder Prozesse. Eine Konformitätsbewertung zielt darauf ab, die Erfüllung definierter Anforderungen zum Bewertungsobjekt (z.B. einer Organisation) darzulegen (Assurance) und dies in geeigneter Weise zu belegen. Der Wert einer solchen Beurteilung wird bestimmt vom Vertrauen, das in das zugehörige Schema gesetzt wird. Dieses umfasst unter anderem die **Anforderungen** selbst, die **Überprüfungsmethoden** sowie die **Steuerungsmechanismen** zur Prüfung und Weiterentwicklung des Schemas.

2 Grundlegende Prinzipien und Ziele

Die grundlegenden Werte des Cyber Risk Ratings sowie des darauf aufbauenden Cyber Trust Labels sind Sicherheit und Vertrauen, ebenso wie Offenheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Das Rating sowie das Label sollen Vertrauen in die bewertete Organisation erzeugen, dass dieses das Thema Cybersicherheit ernst nimmt und in angemessener Weise behandelt. Durch Offenlegung des Schemas und der damit zusammenhängenden Kriterien und Bewertungsmethoden soll sichergestellt werden, dass dies in einer offenen, transparenten und nachvollziehbaren Art und Weise geschieht. Dies trägt wiederum dazu bei, dass die Aussagekraft des Ratings und des Labels gestärkt wird und Unternehmen darauf vertrauen können, dass gut geratete Organisationen sowie Organisationen, welche das Cyber Trust Label tragen, vertrauenswürdige Partner mit einem entsprechend niedrigen Cyber-Risiko sind.

Speziell die Anforderungen des B Ratings stellen Basisanforderungen an die Cybersicherheit dar, die jede Organisation weitgehend erfüllen sollte. Eine starke Verbreitung von Organisationen mit einem guten B Rating bzw. einem Cyber Trust Label ist somit eine positive Aussage über die Cyberresilienz eines Standorts. In diesem Sinne ist es auch eine der Zielsetzungen, durch die Einführung und Verbreitung des Cyber Risk Ratings eine Verbesserung der Cybersicherheit des Wirtschaftsstandorts Österreich zu erreichen.

Für jedes Unternehmen, das die Vertrauenswürdigkeit seiner Lieferanten hinsichtlich Cybersicherheit prüfen will oder prüfen muss, stellt das Cyber Risk Rating eine effiziente und effektive Methode dar, seiner Sorgfaltspflicht beim Third Party Risk Management nachzukommen. Betreiber wesentlicher Dienste sind gemäß §11 Abs.1 Z 2 iVm Anlage 1 NISV rechtlich verpflichtet, hinsichtlich des Umgangs mit Dienstleistern, Lieferanten und sonstigen Dritten entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Das vorliegende

Schema zielt auf die Erfüllung dieser Anforderung ab, ersetzt aber nicht den notwendigen Nachweis eines Betreibers wesentlicher Dienste gemäß § 17 Abs. 3 NISG.

3 Cyber Risk Rating Schema

Das Cyber Risk Rating Schema beschreibt die Anforderungen, deren Erfüllung im Rahmen der Bewertung zu bestätigen ist, sowie wie die Prüfmethode und erforderlichen Nachweise, die zur objektiven Bewertung der Erfüllung bzw. Nichterfüllung herangezogen werden.

Das Cyber Risk Rating unterscheidet drei Bewertungsschemata, die sich in Bezug auf ihren Anspruch (*Security Claim*) als auch in Bezug auf die Rigorosität der Überprüfung (*Assurance Level*) unterscheiden: das B Rating, das A Rating sowie das A+ Rating. Aufbauend auf diesen Ratings wird weiters das Cyber Risk Label angeboten, welches als nach außen sichtbares Qualitätsmerkmal für ein angemessenes Cybersicherheitsniveau steht.

3.1 B Rating

Das B Rating bewertet den Anspruch eines **Basissicherheitslevels** (Baseline Security Claim) einer Organisation. Die definierten Anforderungen beziehen sich auf ein grundlegendes Schutzniveau, das von jeder Organisation (auch von kleinen) eingehalten werden sollte. Die gestellten Anforderungen und die verlangten Nachweise sind dementsprechend allgemein gehalten, erfordern aber dennoch eine definierte Mindestqualität, um den notwendigen Mindestsicherheitsanspruch zu gewährleisten.

Die Bewertungsmethode ist eine **Selbstdeklaration** der Organisation, es handelt sich demnach um ein *first-party conformity assessment*. Die Unternehmen bewerten hierbei selbst, inwiefern sie die vom Schema definierten Anforderungen im Rahmen der definierten Kriterien (siehe Anhang A) erfüllen und dies anhand der definierten Nachweise (Evidenzen) im Bedarfsfall auch nachweisen können. Um die Nachvollziehbarkeit und Plausibilisierung der Selbstbewertung zu gewährleisten, müssen die Organisationen zu jeder Frage eine Beschreibung abgeben, wie jede Anforderung in der Organisation konkret erfüllt ist und welche Evidenzen dazu im Bedarfsfall vorgelegt werden können. Im Rahmen der Validierung der vorgelegten Selbstdeklarationen wird von einem qualifizierten Prüfer (Mindestanforderungen an Validierer siehe Anhang) eine Bewertung der Beschreibungen vorgenommen, inwiefern diese die Erfüllung der gestellten Anforderung hinreichend belegen. Um eine neutrale Bewertung sicherzustellen, werden Selbstdeklarationen gegenüber dem Validierer anonymisiert. Sollte eine Beschreibung unvollständig oder unklar sein oder Fragen bezüglich der tatsächlichen Erfüllung offen lassen, so erfolgt eine Anfrage zur Klärung bei der bewerteten Organisation. Diese ist innerhalb zwei Wochen seitens der Organisation zu beantworten. Einmalig kann eine zusätzliche Nachfrist von maximal zwei Wochen gewährt werden. Sollte die geforderte Beantwortung unterbleiben oder die Klarstellung nicht in der erforderlichen Qualität erfolgen, so wird die gegenständliche Frage als nicht erfüllt bewertet. Spätere Klarstellungen können nur im Rahmen einer gänzlich neuen Risikobewertung vorgenommen werden. Um die Qualität der Selbstbewertung weiter zu erhöhen, verpflichten sich die bewerteten Organisationen im Rahmen der Rating-Vereinbarung, dem mit der Validierung betrauten Unternehmen bzw. einem Auditor auf Anfrage Zugang zu den beschriebenen Nachweisen (Evidenzen) zu

gewähren. Dies kann stichprobenartig im Rahmen der Validierung beziehungsweise im Rahmen eines Überprüfungs-Audits bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten erfolgen, zum Beispiel nach einem bekannt gewordenen schwerwiegenden Sicherheitsvorfall. Die bewertete Organisation muss demnach jederzeit in der Lage sein, auf Anfrage die Nachweise für die in der Selbstdeklaration getätigte Selbstbewertung vorlegen zu können. Auf Basis der finalen validierten Selbstbewertung wird das B Rating berechnet und der bewerteten Organisation mitgeteilt. Das Rating wird weiters in der KSV1870 Rating-Datenbank gespeichert.

Sollte sich herausstellen, dass im Rahmen der Selbstbewertung vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht wurden, treten die im Kapitel 3.8 beschriebenen Maßnahmen in Kraft. Jede Falschangabe stellt einen Verstoß gegen die Rating-Vereinbarung dar und kann zu einer Aussetzung des Ratings und (sofern vergeben) zu einem Entzug der Label-Nutzungslizenz führen.

3.2 A Rating

Das A Rating bewertet den Anspruch eines **fortgeschrittenen Sicherheitslevels** einer Organisation (Advanced Security Claim). Die definierten Anforderungen beziehen sich auf ein erhöhtes Schutzniveau, das von jeder Organisation eingehalten werden sollte, die aufgrund ihres Tätigkeitsfeldes einen erhöhten Sicherheitsanspruch hat.

Die Bewertungsmethode ist eine **Selbstdeklaration** der Organisation und erfolgt analog zu 3.1.

3.3 A+ Rating

Das A+ Rating bewertet ebenfalls den Anspruch eines **fortgeschrittenen Sicherheitslevels** einer Organisation (Advanced Security Claim). Es beruht auf denselben Anforderungen wie 3.2.

Die Bewertungsmethode ist ein **unabhängiges Audit** der Organisation, es handelt sich demnach um ein *third-party conformity assessment*. Die Organisation wird hierbei von einem unabhängigen qualifizierten Auditor überprüft, inwiefern es die vom Schema definierten Anforderungen im Rahmen der definierten Kriterien (siehe Anhang A) erfüllt. Die Prüfung, welche zeitnahe¹ nach dem Rating erfolgen muss, erfolgt anhand der definierten Nachweise (Evidenzen), welche dem Auditor vorgelegt und plausibel gemacht werden müssen. Es obliegt der sachverständigen Bewertung des Auditors, ob die vorgelegten Evidenzen vollständig und stichhaltig sind, um die geforderten Anforderungen zu erfüllen. Es liegt weiters im Ermessen des Auditors, im Bedarfsfall weitere Evidenzen einzufordern oder stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen, um die Wirksamkeit der geforderten Anforderungen sicherzustellen (Mindestanforderungen an Auditoren siehe Anhang). Auf Basis des durchgeführten Audits erstellt der Auditor einen Audit-Bericht, welcher zu jeder Anforderung festhält, ob diese - seiner sachverständigen Bewertung entsprechend - erfüllt ist oder nicht. Dieser Audit-Bericht wird der bewerteten Organisation zugänglich gemacht,

¹ Die Gültigkeitsdauer des Ratings (und ggf. des darauf basierenden Labels) bezieht sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Rating-Erstellung. Sofern zwischen Rating und Audit mehr als acht Wochen verstreichen, ist eine erneute Beantwortung des Fragebogens erforderlich, dafür fällt ggf. eine Bearbeitungsgebühr an.

worauf es innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit des Einspruchs und des Begehrens auf Richtigstellung hat. Dazu sind dem Auditor gegebenenfalls weitere Evidenzen vorzulegen. Die Letztentscheidung der Bewertung liegt beim Auditor. Nach Durchführung des Audits übermittelt der Prüfer eine Information an den KSV1870 bzw. an Cyber Trust Austria, ob das ermittelte Risk Rating durch die Prüfung bestätigt werden konnte oder nicht. Der Audit-Bericht selbst wird aus Sicherheitsgründen nicht übermittelt. Wenn es beim Audit zur Feststellung von Abweichungen vom zuvor ermittelten Cyber Risk Rating kommt, dann muss der Auditor dem KSV1870 bzw. Cyber Trust Austria mitteilen, bei welchen Fragen es zu einer (positiven oder negativen) Abweichung gekommen ist. Auf Basis dessen wird das Rating in der Datenbank des KSV1870 entsprechend angepasst.

3.4 C Score

Der C Score ist eine externe Sicherheitsprüfung, welche aus dem Internet zugängliche Anwendungen einer Organisation auf nicht intrusive Weise überprüft und aufgrund dessen Rückschlüsse auf die zugrundeliegende technische und organisatorische Cybersicherheit in diesem Bereich ermöglicht. Die zur Organisation gehörigen Domänen, welche Bestandteil dieser Überprüfung sind, müssen bei der Beantragung bekannt gegeben werden und werden durch technisch zuordenbare, aus dem Internet zugängliche Anwendungen ergänzt. Der C Score wird bei der Validierung der B- und A Ratings als Indikator berücksichtigt und extra ausgewiesen. Falls die bewertete Organisation Einsprüche gegen den C Score hat, kann es diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen einbringen.

3.5 Cyber Trust Label

Das Cyber Trust Label baut auf dem Cyber Risk Rating auf. Es gibt drei Arten von Cyber Trust Labels: das Cyber Trust Label, das Cyber Trust Label Silber sowie das Cyber Trust Label Gold. Das Recht zur Nutzung der Labels setzt das Erreichen eines Mindestratings beim Cyber Risk Rating voraus:

Label	Logo	Voraussetzung
Cyber Trust Label		Vorliegen eines gültigen B Ratings von 190 oder besser
Cyber Trust Label Silber		Vorliegen eines gültigen A Ratings von 190 oder besser
Cyber Trust Label Gold		Vorliegen eines gültigen A+ Ratings von 190 oder besser

Das erreichte Label darf nach Erfüllung der Voraussetzungen und Bezahlung der Label Gebühr auf Printmedien und elektronischen Dokumenten sowie auf allen angegebenen Domänen (siehe 3.4) der qualifizierten Organisation zu Informations- und Werbezwecken angezeigt werden.

Die Nutzung des Cyber Trust Labels ohne gültigen Label-Nutzungsvertrag und aufrechten Voraussetzungen (gültiges, nicht-zurückgezogenes Mindestrating, siehe 3.8) stellt einen Verstoß gegen geltende Lizenz- und Markenrechte dar und wird zivilrechtlich geahndet.

3.6 Überwachung

Die Überwachung des Cyber Risk Ratings erfolgt jährlich. Dem entsprechend hat ein Cyber Risk Rating eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr, danach muss es erneut ermittelt werden. Dies gilt sowohl für das B Rating als auch für das A/A+ Rating. Das auf den Cyber Risk Ratings basierende Cyber Trust Label muss daher ebenfalls jährlich erneuert werden.

3.7 Erneuerungsprozess

Das Cyber Risk Rating und das darauf basierende Cyber Trust Label haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Danach muss das jeweilige Rating erneuert werden. Inhaber des Cyber Trust Labels werden 1 Monat vor Ablauf der Gültigkeit daran erinnert, den Rating-Prozess erneut zu durchlaufen. Für eine durchgängige Gültigkeit des Labels mit demselben Stichtag ist ein Abschluss des erneuten Ratings (für Standard Label: Abschluss des CRR bzw. für Gold Label: Abschluss des Audits) in einer Periode bis zu 4 Wochen *vor* und 8 Wochen *nach* dem Gültigkeitsstichtag zulässig. Wenn das Rating 8 Wochen nach dem Gültigkeitsstichtag noch nicht erneuert ist, wird es in der Datenbank auf *inaktiv* (grau) gesetzt; wenn es 6 Monate nach dem Gültigkeitsstichtag noch nicht erneuert ist, wird es aus der Label Datenbank gelöscht.

3.8 Überprüfungs-Audits und Zurückziehung von Ratings

Der Wert eines Schemas bemisst sich an dem Vertrauen, das in dieses gesetzt wird. Dafür werden nach bestem Wissen und Gewissen die oben beschriebenen Prüfmechanismen nach bestem Wissen und Gewissen eingesetzt. Kein Bewertungsschema kann jedoch eine hundertprozentige Aussage zum tatsächlichen Status Quo treffen, ebenso wie keine Sicherheitsmaßnahme hundertprozentige Sicherheit garantieren kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, klare Regeln für den Umgang mit Vorfällen, Verdachtsfällen und Verstößen gegen die Rating-Vereinbarung festzulegen.

Grundsätzlich verpflichtet sich jede Organisation, die sich einem KSV1870 Cyber Risk Rating unterzieht, bereits vorab, einem allfälligen Überprüfungs-Audit zuzustimmen. Überprüfungs-Audits können notwendig werden, wenn es einen schwerwiegenden Sicherheitsvorfall bei einer gerateten Organisation gegeben hat oder wenn es Verdachtsmomente zu Missbrauch oder Falschinformationen gibt. Weiters können Überprüfungs-Audits stichprobenartig ohne Angabe von Gründen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung eines Überprüfungs-Audits liegt beim KSV1870. Bei wahrheitsgemäßer Beantwortung der Fragen in der Selbstdeklaration sollte ein Überprüfungsaudit auch das gleiche Risk Rating ergeben. Kleinere Abweichungen werden

im Sinne von Ermessensspielräumen akzeptiert. Sollte die Abweichung im Risk Rating zwischen Selbstdeklaration und Überwachungsaudit jedoch signifikant sein, dann ist von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben in der Selbstdeklaration auszugehen. In diesem Fall wird das Rating *zurückgezogen* und ein neues Ratingverfahren kann frühestens nach einer Cool-Off-Periode von 6 Monaten – auf Kosten der Organisation – erneut durchgeführt werden. In der Zwischenzeit wird in der KSV1870 Rating-Datenbank das Rating der Organisation als „Zurückgezogen“ gekennzeichnet. Weiters werden alle KSV1870 Kunden, die in den letzten 12 Monaten das Rating der betroffenen Organisation abgefragt hatten, über den Status „Zurückgezogen“ des zugehörigen Ratings informiert. Wenn das Rating zurückgezogen wird, erlischt auch das allfällige Nutzungsrecht des Cyber Risk Labels und dieses muss innerhalb von Monatsfrist von allen Unterlagen der Organisation entfernt werden.

Wenn bei einer Organisation zweimal signifikante Abweichungen festgestellt werden, so werden von dieser Organisation ab dann nur noch A+ Ratings akzeptiert.

4 Steuerung des Cyber Risk Schemas

Der Owner des Cyber Risk Schemas ist das **Kompetenzzentrum Sicheres Österreich** als neutraler und überparteilicher Verein, der der Erhöhung der Cybersicherheit in Österreich verpflichtet ist. Das KSÖ unterhält dazu das Cyber Risk Advisory Board, welches sich aus acht gewählten Repräsentanten der Betreiber wesentlicher Dienste gemäß NIS-Gesetz zusammensetzt: je einen Repräsentanten pro NIS-Sektor. Diese Repräsentanten sind fachlich qualifiziert und nehmen in ihrem jeweiligen Unternehmen eine verantwortliche Rolle zum Thema Cyber-Risiko ein. Sie bringen ihre Erfahrung und ihr Know-How zur Gestaltung und Weiterentwicklung des Cyber Risk Schemas ein, um dieses bestmöglich an den Sicherheitsanforderungen aus Sicht Betreiber wesentlicher Dienste auszurichten. Der Beschluss des Schemas erfolgt durch das Cyber Risk Advisory Board.

Die operative Steuerung des Schemas erfolgt durch das Cyber Risk Management Board, welches sich aus drei Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KSV1870, KSÖ, Cyber Trust Services). Das Cyber Risk Management Board agiert als Eskalationsinstanz.

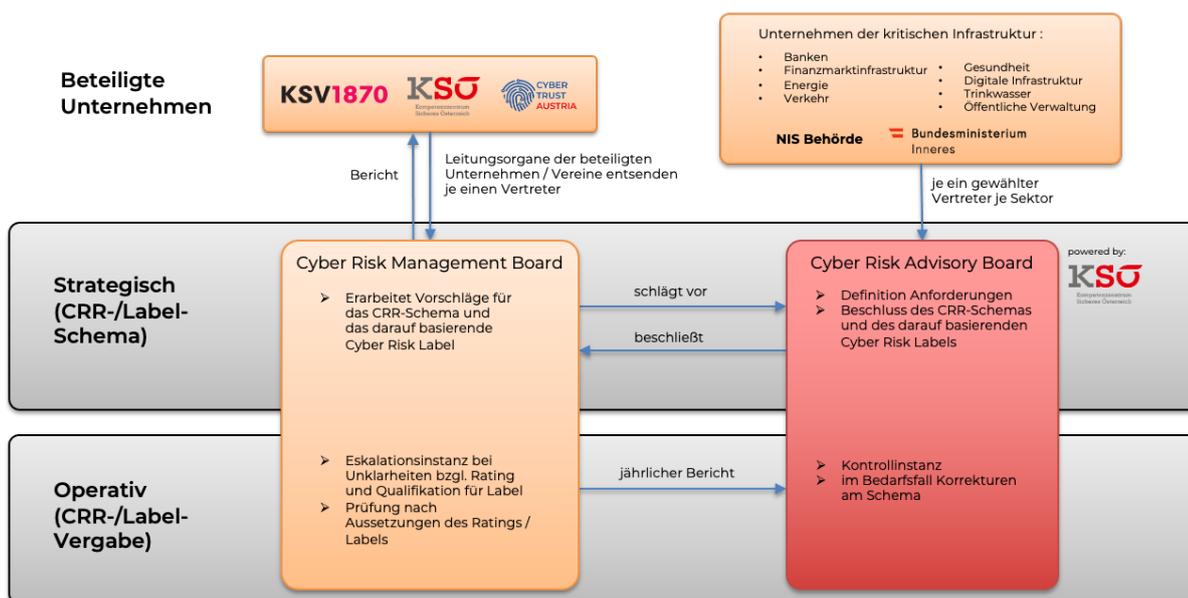


Abb. 1 Governance Modell des Cyber Risk Ratings

5 Durchführung des Cyber Risk Ratings

Grundsätzlich kann jede Organisation einem Cyber Risk Rating unterzogen werden. Die Organisation kann dies selbst anfordern oder es kann von einer anderen Organisation angefordert werden (zum Beispiel im Rahmen einer Lieferantenüberprüfung). Die Teilnahme am Rating ist freiwillig. Wenn eine Organisation einwilligt, unterwirft sie sich der Rating-Vereinbarung mit dem KSV1870 entsprechend der vorliegenden Policy.

5.1 Ablauf der Anforderung eines Cyber Risk Ratings

Wenn ein Dritter das Cyber Risk Rating eines Unternehmens beim KSV1870 anfordert (zum Beispiel im Rahmen seines Lieferantenrisikomanagements) und dieses liegt bisher nicht in der Datenbank vor, so erhält das betroffene Unternehmen ein E-Mail des KSV1870 mit der Bitte, den entsprechenden Fragebogen auszufüllen. Der Name des anfordernden Dritten kann dabei genannt werden. Der KSV1870 bemüht sich nach besten Möglichkeiten, den geeigneten Ansprechpartner zu identifizieren und diesem den Zweck und die Notwendigkeit sowie den Ablauf zu erklären.

- Wenn das Unternehmen mit der Beantwortung der Fragen einverstanden ist, erhält es einen Link zum Portal des KSV1870 und der weitere Ablauf erfolgt wie im Kapitel 3 beschrieben. Das Unternehmen beantwortet alle Fragen nach bestem Wissen und Gewissen und beschreibt zu jeder positiv beantworteten Frage kurz aber präzise die Art der Umsetzung. Nach erfolgter Validierung erhält das Unternehmen die Möglichkeit auszuwählen, ob in der KSV-Datenbank auch das A Rating angezeigt werden soll (bei Label Kunden ergibt sich dies aus dem angeforderten Label).
- Sofern auch nach dreimaligen telefonischen und elektronischen Kontaktversuchen keine oder eine abschlägige Antwort durch das Unternehmen erfolgt, sendet der KSV1870 als letzte Maßnahme einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung mit Darlegung der Sachlage und Bitte, der Aufforderung nachzukommen. Erfolgt auch auf dieses Schreiben innerhalb von zwei Wochen keine positive Reaktion, dann erhält das Unternehmen ein „Null-Rating“ in der Cyber Risk Datenbank, welches entsprechend ausgewiesen wird.

5.2 Voraussetzungen für ein Cyber Risk Rating

Folgende Informationen müssen von einer Organisation, die sich einem Rating unterzieht, verpflichtend angegeben werden:

- Eindeutige Identifikation der bewerteten Organisation (Name, Sitz der Organisation, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsnummer o.ä.)
- Ansprechpartner in der Organisation (Name, Funktion, Telefon, E-Mail)
- Angabe aller bekannten, zugehörigen qualifizierten Internet-Domänen (für C Score)

6 Sicherheit der verarbeiteten Daten

Sicherheits- und Risikobewertungen von Organisationen stellen sensible und schützenswerte Daten dar. Dementsprechend werden zum Schutz dieser Daten von allen

beteiligten Partnern des Cyber Risk Ratings entsprechend hohe Sicherheitsmaßnahmen eingehalten. Die detaillierten Bewertungsunterlagen inklusive der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben werden für die Dauer der Bewertung verschlüsselt auf dem System des KSV1870 gespeichert. Nach Vorliegen des finalen Ratings werden diese Daten der bewerteten Organisation verschlüsselt und signiert zugesandt; gemäß Rating-Vereinbarung ist die bewertete Organisation verpflichtet, diese Unterlagen (ebenso wie die dazugehörigen Evidenzen) zumindest ein Jahr über den Gültigkeitszeitraum des Ratings hinaus aufzubewahren und bei Bedarf vorzuweisen. Die detaillierten Bewertungsunterlagen werden 2 Wochen nach dem Download durch die bewertete Organisation beim KSV1870 gelöscht. Das Rating (sowie die bei Antragstellung getätigten Bestätigungen des Kunden) wird in der Cyber Risk Rating Datenbank des KSV1870 gespeichert und die Berechtigung für das Label samt Nutzungsdauer in der Label-Datenbank der Cyber Trust Services GmbH. Es werden somit keine über den Ansprechpartner hinausgehenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Cyber Risk Rating oder dem Cyber Trust Label gespeichert. Auditoren werden mittels eines Code of Conduct dazu verpflichtet, ebenfalls alle erhaltenen Unterlagen vertraulich zu behandeln, ausschließlich im Rahmen des Audits zu verwenden und nach Abschluss der Bewertung auf all ihren Systemen zu löschen.

Die gesamte Kommunikation mit der bewerteten Organisation erfolgt verschlüsselt (sofern der Kunde dies unterstützt):

- über TLS verschlüsselte Webseiten bzw.
- über S/MIME verschlüsselte E-Mails.

7 Anhang A: Anforderungen

7.1 Anforderungen für B Rating

Anforderung	Anforderungskriterien
Haben sie eine aktuelle Informationssicherheitsrichtlinie (bzw. IT-Sicherheitsrichtlinie), die für ihr Unternehmen gültig ist?	Die Informationssicherheitsrichtlinie muss die wesentlichen Anforderungen an Informationssicherheit abdecken (alle Kernthemen müssen - sofern sie anwendbar sind - in dieser Richtlinie beschrieben werden) und sollte auf ein bestehendes Regelwerk aufbauen (zB. ISO 27002, NIST 800, IT Grundschutz, IT-Sicherheitshandbuch der WKO u.ä.). Die Richtlinie muss von der Geschäftsführung freigegeben und für alle Mitarbeiter verfügbar sein.
Schulen Sie ihre Mitarbeiter regelmäßig in Informationssicherheit?	Die Schulung muss die Inhalte der Informationssicherheitsrichtlinie umfassen und auf aktuelle Bedrohungen eingehen. Die Inhalte müssen zumindest folgende Themen umfassen: <ul style="list-style-type: none"> -Sicherer Umgang mit Computern und Informationen -Passwörter richtig auswählen und verwalten -Sicher im Internet -E-Mails, Spam und Phishing -Gefährliche Schadprogramme -Verhalten und Vorgehen bei Verdacht auf IT-Sicherheitsvorfall Eine vollständige Schulung muss zumindest beim Eintritt stattfinden und aktualisierte Information muss zumindest alle zwei Jahre kommuniziert werden.
Gibt es in ihrem Unternehmen eine oder mehrere Personen, die für das Thema Informationssicherheit zuständig sind?	Es muss zumindest eine benannte Person geben, die für das Thema Informationssicherheit zuständig ist, d.h. die Richtlinie erstellt und sich um die Umsetzung der Maßnahmen kümmert und dafür die notwendige Zeit zur Verfügung gestellt bekommt. Diese Person muss das notwendige fachliche Grundwissen zu den Themen haben. Diese Tätigkeit kann neben anderen Tätigkeiten ausgeübt werden oder auch von Externen im Auftrag des Unternehmens wahrgenommen werden.
Pflegen sie regelmäßig ein Verzeichnis all ihrer IT-Assets und -Services sowie der damit verbundenen Verantwortlichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> - Es muss ein Verzeichnis aller verwendeten IT-Assets (Systeme, Dienste) geben. Dieses Verzeichnis muss zumindest Name und Version des Systems enthalten und den dafür Verantwortlichen. - Das Verzeichnis muss vollständig und aktuell gehalten werden.
Verwalten sie den Zugang zu ihren Systemen nach einem Berechtigungskonzept, das jedem nur die für seine Arbeit notwendigen Rechte einräumt?	<ul style="list-style-type: none"> - Sowohl der Zugang zu den Anwendungen als auch zu den Dateisystemen muss reglementiert sein und über korrekt gesetzte Berechtigungen sichergestellt werden, dass nur die Personen zugreifen können, die aufgrund ihres Jobprofils einen Bedarf dafür haben (Need-to-know). - Es gibt eine dokumentierte Vorgehensweise zur Vergabe und Entzug von Berechtigungen.
Verlangen sie von ihren Mitarbeitern für alle Anwendungen Passwörter mit einer sicheren Mindeststärke zu verwenden?	Es muss klar beschriebene Mindestkriterien für Passwörter geben, die die Empfehlungen aktueller Standards umsetzen (Passwortstärke, keine Mehrfachverwendung von Passworten etc.). Referenz: BSI, NIST 800, etc.

<p>Verwenden sie die vom Hersteller empfohlenen Sicherheitseinstellungen und achten sie auf eine sichere Konfiguration all ihrer IT-Systeme?</p>	<p>Es muss ein Dokument geben, dass die Anforderungen an die sichere Konfiguration der eingesetzten Systeme beschreibt. Verweise auf Herstellerempfehlungen sind ausreichend. Diese Einstellungen müssen auch auf allen verwendeten Geräten - soweit technisch möglich - tatsächlich umgesetzt sein. Alternativ wird ein Abnahmescan vor Inbetriebnahme nachweislich durchgeführt.</p>
<p>Überprüfen sie - sofern vorhanden - individuell entwickelte, aus dem Internet zugängliche Anwendungen auf Sicherheitslücken vor Inbetriebnahme?</p>	<p>Individualsoftware (zB. angepasste Open-Source-Software, aber nicht Standardsoftware), die aus dem Internet erreichbar ist, muss vor Inbetriebnahme durch einen - auf die Individualsoftware angepassten - Penetration Test auf Schwachstellen geprüft werden.</p>
<p>Aktualisieren sie all ihre IT-Systeme und Anwendungen regelmäßig mit Sicherheitsupdates?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Aktualisierung der Systeme mit Updates, die vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Kein Systemupdate darf länger als ein Quartal überfällig sein (außer es gibt einen dokumentierten Grund, warum ein Update nicht eingesetzt werden kann). - Systeme, die nicht mehr vom Hersteller mit Sicherheitsupdates versorgt werden, werden rechtzeitig außer Betrieb genommen bzw. es gibt definierte Ausnahmeprozesse inklusive einer Abweichungsliste.
<p>Sichern sie ihr Netzwerk vor unberechtigtem Zugriff von Außen ab?</p>	<p>Es ist eine Netzwerk-Segmentierungseinrichtung (zB. Firewall, Router, etc.) im Einsatz, die auf Basis möglichst restriktiv gesetzter Regeln den Netzwerkverkehr aus dem Internet in das interne Netzwerk beschränkt.</p>
<p>Überwachen sie ihre IT-Systeme auf Malware?</p>	<p>Es muss zumindest eine Antivirussoftware im Einsatz sein, welche laufend die Systeme und Dateien auf Schadsoftware überprüft. Die Software muss laufend aktualisiert werden und diese Aktualisierung zumindest einmal monatlich zentral geprüft werden. Im Verdachtsfall erfolgt eine Alarmierung im Unternehmen.</p>
<p>Verschlüsseln sie sensible Daten bei der Übertragung im Internet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es muss die Möglichkeit bestehen, Dateien verschlüsselt zu übertragen, entweder per E-Mail (zB. S/MIME, PDF verschlüsselt, mandatory enforced TLS, etc.) oder per verschlüsseltem Upload. - Formulardaten auf der Webseite werden ausschließlich über https hochgeladen.
<p>Protokollieren sie die Nutzung ihrer IT-Systeme, um Sicherheitsvorfälle nachvollziehbar zu machen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen zumindest die Standardprotokolle der Betriebssysteme aktiviert sein. Die Protokolle müssen dem Unternehmen zur Verfügung stehen. - Es existiert eine Übersicht aller aktiven Systemprotokolle und deren Speicherort. - Die Protokolle werden zumindest drei Monate aufbewahrt.
<p>Haben sie einen Notfallplan, anhand dessen sie auf einen IT-Sicherheitsvorfall reagieren?</p>	<p>Der Notfallplan muss beschreiben, wie auf einen schwerwiegenden IT-Sicherheitsvorfall reagiert wird. Schwerwiegende Sicherheitsvorfälle sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausfall der Systeme, - Schadsoftware-Befall (inkl. Kryptolocker) sowie - Data Leakage <p>Die Pläne müssen mindestens alle zwei Jahre getestet werden. Der Test muss zumindest die Daten- und Servicewiederherstellung umfassen.</p>

7.2 Anforderungen für A Rating (zusätzlich zu B)

Anforderung	Anforderungskriterien
Überprüfen sie ihre IT-Systeme auf Sicherheitslücken?	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Tool zum Schwachstellenscannen muss im Einsatz sein und muss mindestens einmal pro Monat verwendet werden. - Der Scan muss interne und aus dem Internet erreichbare IT-Systeme prüfen. - Aus den gefundenen Schwachstellen werden Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.
Haben sie Mechanismen im Einsatz, die bei der Erstellung bzw. dem Erwerb von Software deren Sicherheit überprüfen?	Es gibt eine Policy zur sicheren Software-Entwicklung, welche Sicherheitsanforderungen, Secure-Coding-Rules sowie ein Testkonzept umfasst. Für den Erwerb von Software gibt es eine Sicherheitsanforderungsliste und einen Prozess zur Risikoanalyse des Anbieters/Herstellers.
Führen sie in ihrer Systemlandschaft Penetration Tests durch?	<ul style="list-style-type: none"> - Zumindest alle zwei Jahre werden Penetration Tests durchgeführt, welche die Angreifbarkeit des Unternehmens prüfen. - Aus den gefundenen Schwachstellen werden Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.
Überwachen sie ihre Netzwerke auf ungewöhnliche Aktivitäten und Anomalien?	Es muss mindestens ein Intrusion Detection / Prevention System im Einsatz sein, das entweder über Baselineing-Ansatz, heuristische Prozesse oder Machine Learning Verdacht auf unautorisierte Aktivitäten im Netzwerk identifizieren kann.
Haben sie Whitelisting im Einsatz, um die Ausführung nicht autorisierter Prozesse und Anwendungen zu unterbinden?	Auf allen Clients und Servern muss eine Technologie aktiv sein (zB. verhaltensbasierte Malware-Erkennung), damit nur freigegebene Prozesse und Anwendungen ausgeführt werden können. Nicht bekannte Aktivitäten werden verhindert, gemeldet und den Meldungen wird nachgegangen.
Schützen sie Identitäten, Zugriffe und Berechtigungen in geeigneter und nachvollziehbarer Weise	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Identitäts- und Berechtigungsverwaltung ist im Einsatz, die alle Identitäten und deren Berechtigungen eindeutig auf Personenbasis nachvollziehbar macht. - Die Berechtigungsverwaltung muss auch administrative Berechtigungen sowie Berechtigungen für Zugänge zu Kundensystemen umfassen. - Verwendung von Multifaktor-Authentifizierung insbesondere für von extern erreichbaren Systemen wie zB. VPN, Remote Support Tools, Webmail und andere Webservices.
Haben sie ein Security Event & Information Management im Einsatz, das die Log Files ihrer Systeme korreliert und analysiert?	Es ist ein SIEM im Einsatz, an das zumindest die kritischen Netzwerk- und Sicherheitssysteme angeschlossen sind und deren Logfiles laufend korreliert und auf Unregelmäßigkeiten analysiert werden.
Haben oder nutzen sie ein Security Operations Team?	<ul style="list-style-type: none"> - Die notwendigen qualifizierten Daten für das Monitoring müssen zur Verfügung stehen. - Es müssen Mitarbeiter mit nachgewiesenen Qualifikationen im Bereich IT-Sicherheit im Unternehmen beschäftigt sei, die die laufende Überwachung als Hauptaufgabe wahrnehmen oder es muss ein SLA/Vertrag mit einem entsprechenden Unternehmen bestehen, das die laufende Überwachung übernimmt. - Verdachtsfälle müssen untersucht werden und bei bestätigten Vorfällen muss eine Alarmierung stattfinden sowie – sofern relevant – betroffene Kunden informiert werden.

<p>Können sie bei einem schwerwiegenden Sicherheitsvorfall auf qualifizierte Ressourcen zurückgreifen?</p>	<p>Es müssen Mitarbeiter mit nachgewiesenen Qualifikationen in den Bereichen vertiefte Incident Response und IT-Forensik im Unternehmen beschäftigt sein oder es muss ein SLA/Vertrag mit einem entsprechenden Unternehmen bestehen, bzw. der Zugriff auf ein solches muss über eine Cyberversicherung gedeckt sein.</p>
<p>Verfügen sie über ein getestetes Resilienzkonzept, das ihre Betriebskontinuität sicherstellt?</p>	<p>- Das Resilienzkonzept muss präventive und reaktive Maßnahmen umfassen, um auf schwere Sicherheitsvorfälle reagieren zu können und somit Betriebskontinuität sicherzustellen. Schwerwiegende Sicherheitsvorfälle sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausfall der Systeme (inkl. Stromausfall, Ausfall der Internetanbindung) - Schadsoftwarebefall (inkl. Kryptolocker) - Data Leakage - Zielgerichtete Hackingangriffe (z.B. APTs) <p>- Bei Betrieb kritischer Anwendungen in der Cloud müssen diese Maßnahmen und Tests vom Cloud-Betreiber nachgewiesen werden (zB. über ISAE 3402-Berichte).</p> <p>- Tests müssen mindestens einmal jährlich durchgeführt und notwendige Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>
<p>Haben sie einen Prozess zum Management ihrer Lieferantenrisiken?</p>	<p>Es muss einen dokumentierten Prozess geben, welcher vorab und laufend sicherstellt, dass Lieferanten ihre Cyberrisiken ebenfalls angemessen managen.</p>

7.3 Prüfkriterien für C Score

1. Indikatoren für IT-Sicherheitsvorfälle
 - o Malwareverteilung
 - o Defacements
2. Indikatoren für Qualität der Verschlüsselung
 - o SSL-Ciphersuite
 - o SSL-Gültigkeit
 - o SSL-Hostname
 - o SSL-Trustlevel
3. Prüfung auf effektive Nutzung Indikatoren für Mitigation von IT-Sicherheitsvorfällen
 - o Security-Header Implementierung
4. Indikatoren für IT-Reputation
 - o Blacklisting von eigenen Domains
 - o Blacklisting von fremden Domains, auf die eigene Domains verlinken

8 Anhang B: Erweiterungsmodule

Erweiterungsmodule stellen eine Möglichkeit für das bewertete Unternehmen dar, zusätzliche Angaben zu machen. Diese Module beeinflussen den Rating-Wert nicht und werden auch nicht validiert. Sie können jedoch zur Anzeige von weiteren Qualitätsindikatoren führen oder die Informationen des Ratings ergänzen

8.1 Erweiterungsmodul "Datenschutz"

Das Erweiterungsmodul „Datenschutz“ ermöglicht dem bewerteten Unternehmen darzustellen, dass es die grundsätzlichen Anforderungen an einen Auftragsdatenverarbeiter im Sinne der DSGVO erfüllt. Diese Angaben können als Basis einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung dienen,

die in weiterer Folge eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von einem Verantwortlichen weitergegeben werden, ermöglicht.

Falls das bewertete Unternehmen alle gestellten Anforderungen des Erweiterungsmoduls „Datenschutz“ erfüllt, wird ein entsprechendes grünes Icon dem Rating beige gestellt.

Die Anforderungen des Erweiterungsmoduls „Datenschutz“ lauten:

1. Transferieren Sie personenbezogene Daten in ein Land außerhalb der EU/EWR?
 - Können Sie sicherstellen, dass im Fall eines Transfers personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der EU/EWR die datenschutzrechtlichen Sicherheitsstandards (z.B.: EU-Standardvertragsklauseln) eingehalten werden?
2. Haben Sie eine aktuelle Datenschutzrichtlinie, die für Ihr Unternehmen gültig ist?
3. Haben Sie die für Sie relevanten sämtliche vorgesehene technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO zum Schutz personenbezogener Daten implementiert?
4. Verfügt Ihr Unternehmen über ein Löschkonzept gemäß den Vorgaben von Art. 17 DSGVO?
5. Existieren Regelungen zur datenschutzkonformen Vernichtung von Datenträgern und Dokumenten (Entsorgungsunternehmen, Datentonne, Shredder, etc.)?
6. Existiert ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO, das auch regelmäßig gepflegt wird?
7. Wurde für alle Verarbeitungstätigkeiten die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Risikoanalyse) gem. Art. 35 DSGVO i.V.m. Art. 32 DSGVO evaluiert?
8. Gibt es physische Sicherheitsvorkehrungen, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten (z.B. Kensington Schlösser, etc.)?
9. Werden alle Mitarbeiter, die an der Datenverarbeitung beteiligt sind, hinsichtlich des Datenschutzes über deren Pflichten und Erwartungen sensibilisiert und geschult?
10. Gibt es interne Richtlinien zur Verschwiegenheitsverpflichtung von Mitarbeitern, Freelancer, Praktikanten, etc.?
11. Existiert ein Prozess gem. Art. 33 und 34 DSGVO zur Meldung von Datenschutzverstößen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 28 DSGVO?
12. Setzen Sie Auftragnehmer ein, an die Sie personenbezogene Daten Ihrer Kunden übermitteln?
13. Wenn eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt, hat Ihr Unternehmen auch Subauftragnehmer im Einsatz, die den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechend verpflichtend wurden?
14. Schließen Sie Auftragsdatenverarbeitungsverträge und EU-Standardvertragsklauseln (sofern notwendig) zu den vereinbarten Dienstleistungen mit Ihren (Sub-) Auftragsverarbeitern ab?
15. Existiert ein Prozess zur Beantwortung von Anfragen zu den Rechten der betroffenen Personen (Data Subject Rights) gemäß den Anforderungen in Art. 12ff DSGVO?
16. Erfüllen Sie die gesetzlichen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO?

9 Anhang C: Qualifikationen

9.1 Mindestanforderung an Auditoren

Auditoren müssen benannte Mitarbeiter von Unternehmen sein, die gemäß Kriterien für qualifizierte Stellen nach dem Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (Verordnung über qualifizierte Stellen – QuaStEV) vom Bundesministerium für Inneres akkreditiert sind.

9.2 Mindestanforderung an Validierer

Die Validierung der Selbstdeklarationen erfolgt durch die Cyber Trust Services GmbH. Mit der Validierung befasste Personen müssen mindestens eine gängige Personenzertifizierung im Bereich Cybersicherheit besitzen und über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich verfügen.

10 Anhang D: Begriffsbestimmungen

Cyber Risk Rating

Kennzahl, die sich aus der Auswertung der Konformitätsbewertung ergibt und eine Aussage über den Cyber Risiko Status des bewerteten Unternehmens gibt. Der Eigentümer der Cyber Risk Ratings ist der KSV1870.

Cyber Trust Austria Label

Gütesiegel, das auf Basis des Cyber Risk Ratings erstellt und vergeben wird, sofern die erforderlichen Anforderungen erfüllt sind. Der Eigentümer und Issuer des Cyber Trust Austria Labels ist die CTS Cyber Trust Services GmbH.

Eigentümer (Scheme-Owner)

Organisation, die für die Entwicklung und Instandhaltung des Programmes (Schemas) verantwortlich ist. Schema Owner des Cyber Risk Ratings und des darauf basierenden Cyber Trust Labels ist das Kompetenzzentrum Sicheres Österreich (KSÖ).

Rating-Vereinbarung

Rechtlich verbindliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Cyber Risk Ratings und dem bewerteten Unternehmen, welche die Rechte und Pflichten des bewerteten Unternehmens hinsichtlich der Konformitätsbewertung im Rahmen der Cyber Risk Rating Erstellung und der Überwachung festhalten.

Label-Nutzungsvertrag

Vertragliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Cyber Trust Austria Labels und dem bewerteten Unternehmen, welche die Bedingungen zur Nutzung des Labels rechtsverbindlich festlegen.

Anforderung (Specified requirement)

Erfordernis oder Erwartung, das oder die niedergelegt ist. Im Rahmen des Cyber Risk Rating sind die Anforderungen in den Fragekatalogen für das A- bzw. B Rating spezifiziert.

Audit (Audit)

Prozess zum Erlangen relevanter Informationen über einen Gegenstand der Konformitätsbewertung und zu dessen objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Ein Audit erfolgt im Rahmen einer Inspektion.

Bewertung (Review)

Erwägung, ob die Auswahl- und Ermittlungstätigkeiten und deren Ergebnisse hinsichtlich der Erfüllung der festgelegten Anforderungen durch den Gegenstand der Konformitätsbewertung geeignet, angemessen und wirksam sind. Beim Cyber Risk Rating erfolgt die Bewertung im Rahmen der Validierung der Selbstdeklaration bzw. des Audits der bewerteten Organisation.

Validierung (Validation)

Bestätigung der Plausibilität eines bestimmten Anwendungszwecks durch Bereitstellung eines objektiven Nachweises, dass die festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Im Rahmen des Cyber Risk

B Ratings bezieht sich die Validierung auf die Selbstdeklaration der bewerteten Organisation. Im Rahmen des Cyber Risk A Ratings bezieht sich die Validierung auf den durch den Audit-Partner erstellten Bericht zur Konformität der bewerteten Organisation.

Überwachung (Surveillance)

Systematisch sich wiederholende Konformitätsbewertungstätigkeiten als Grundlage zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit einer Konformitätsaussage. Im Rahmen des CRR-Schemas sind die Konformitätsbewertungen einmal jährlich zu erneuern.

Inspektion (Inspection)

Untersuchung eines Gegenstands der Konformitätsbewertung und Ermittlung seiner Konformität mit detaillierten Anforderungen, auf der Grundlage einer sachverständigen Beurteilung.

Konformitätsbewertung (Conformity assessment)

Darlegung, dass festgelegte Anforderungen erfüllt sind. Konformitätsbewertung beruht auf überprüfenden Tätigkeiten, wie unter anderem Inspektion und Validierung.

Konformitätsbewertungsprogramm (Conformity assessment scheme)

Regeln und Verfahren, die den Gegenstand der Konformitätsbewertung beschreiben, die festgelegten Anforderungen identifizieren und die Vorgehensweise zur Durchführung der Konformitätsbewertung beschreibt. Die vorliegende Schema-Policy beschreibt das Konformitätsbewertungsprogramm (Schema) für das Cyber Risk Rating (CRR) und das Cyber Trust Label.

Gegenstand der Konformitätsbewertung (Object of conformity assessment)

Einheit, auf die sich die definierten Anforderungen beziehen. Dies können unter anderem Produkte, Prozesse oder Organisationen sein. Im Rahmen des CRR-Schemas ist der Gegenstand der Konformitätsbewertung immer eine Organisation (ein Unternehmen), definiert durch ihre Firmenbuchnummer.

Konformitätsbewertungsstelle (Conformity assessment body)

Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt. Im Rahmen des CRR-Schemas werden die Validierungstätigkeiten auf Basis der Selbstdeklarationen von der CTS Cyber Trust Services GmbH durchgeführt. Die dem A Rating zugrundeliegenden Audits werden durch qualifizierte Audit Partner durchgeführt, welche gemäß NIS-Verordnung als qualifizierte Stellen akkreditiert sind.

Konformitätsbewertungstätigkeit durch eine erste Seite (First-party conformity assessment activity)

Tätigkeit, durchgeführt von der Organisation, die Gegenstand der Konformitätsbewertung ist. Im Rahmen des Cyber Risk B Ratings ist dies die Selbstdeklaration durch die bewertete Organisation (das Unternehmen) selbst.

Konformitätsbewertungstätigkeit durch eine dritte Seite (Third-party conformity assessment activity)

Tätigkeit, durchgeführt von einer Person oder einer Organisation, die nicht Gegenstand der Konformitätsbewertung ist und von dieser unabhängig ist und somit kein Interesse als Kunde oder Lieferant an dieser Organisation hat. Im Rahmen des Cyber Risk A Ratings ist dies ein Audit durch einen unabhängigen qualifizierten Audit-Partner.

Einspruch (Appeal)

Verlangen des Gegenstandes der Konformitätsbewertung (bewerteter Organisation) gegenüber einer Konformitätsbewertungsstelle, ihre Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen

Aussetzung (Suspension)

Vorübergehende Beschränkung der Konformitätsaussage durch die Stelle, die die Konformitätsaussage erstellt hat. Zu einer Aussetzung kommt es bei begründetem Zweifel an der Stichhaltigkeit der Bewertung.

Zurückziehung (Withdrawal)

Widerruf der Konformitätsaussage durch die Stelle, die die Konformitätsaussage erstellt hat. Zu einer Zurückziehung kommt es, wenn begründete Zweifel an der Stichhaltigkeit der Bewertung nicht ausgeräumt werden können.

Ablauf (Expiry)

Ende der Validität der Konformitätsaussage nach einem festgelegten Zeitraum. Das reguläre Ablaufdatum beträgt ein Jahr nach Ausstellung der Bewertung.

Wiederherstellung (Restoration)

Wiedereinsetzung der vollständigen oder teilweisen Konformitätsaussage nach Aussetzung.